Satzung des AK Medien der Studierendenschaft der Universität Kassel, 23. März 2023

Organigramm

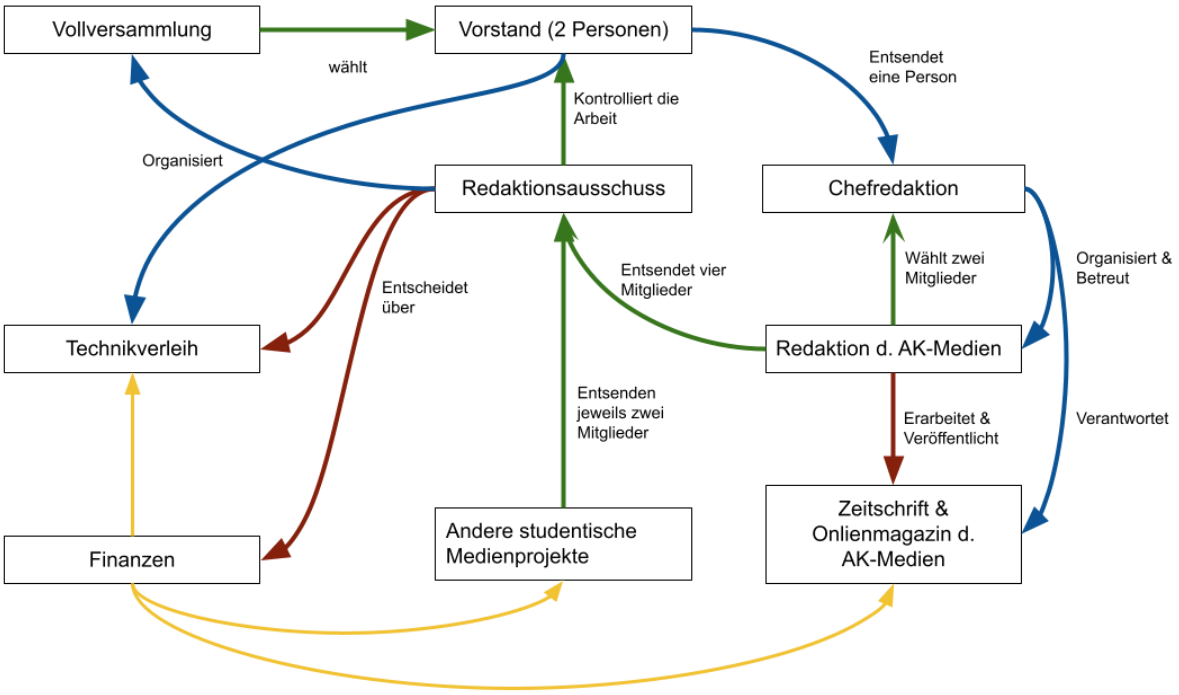

Präambel

Die Studierendenschaft der Universität Kassel fördert Studierende, die sich mit Medien, von Print bis Online und von Foto- bis Videografie, in Redaktionen organisiert auseinandersetzen möchten. Journalistisches Engagement, die kritische Auseinandersetzung mit kontroversen Themen von besonderer Bedeutung für die Studierendenschaft und das Erlernen von Schlüsselkompetenzen bilden das Fundament des AK Medien. Der Arbeitskreis verpflichtet sich dem Grundsatz der politischen Neutralität und dem deutschen Pressekodex in seiner jeweils aktuell geltenden Fassung. Der AK Medien erlaubt keine Veröffentlichungen, die Personen oder Personengruppen diffamieren oder diskriminieren. Der AK Medien ist inhaltlich unabhängig von AStA und StuPa, Fachschaftsräten und FSK, dem Studierendenwerk sowie der Universität Kassel.

§ 1 Aufgaben

1. Der AK Medien fördert Studierende, die sich mit Medien, von Print bis Online und von Foto- bis Videografie, in Redaktionen organisiert auseinandersetzen möchten.
2. Der AK Medien begleitet hochschulpolitische Ereignisse journalistisch.

3. Der AK Medien bemüht sich, Technik zur Verfügung zu stellen, die für Medienproduktionen benötigt wird.
4. Der AK Medien organisiert Veranstaltungen, in denen Studierende sich mit Medien und Journalismus auseinandersetzen und Fähigkeiten erlernen oder vertiefen können.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der AK Medien besteht aus folgenden vier Organen:
    a. der Vollversammlung,
    b. der Vorstand,
    c. der Redaktionsausschuss und
    d. der Redaktion des AK Medien.

§ 3 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung kontrolliert die Arbeit des Vorstands des AK Medien sowie der vom AK Medien geförderten Publikationen und Projekte.
2. Die Vollversammlung wählt den Vorstand des AK Medien und erteilt Arbeitsaufträge.

§ 3.1 Ordentliche Vollversammlung

1. Es gibt mindestens eine ordentliche Vollversammlung des AK Medien pro Jahr. Die Vollversammlung wird durch den Vorstand einberufen, angekündigt und durchgeführt.
2. Der Vorstand muss die Einberufung einstimmig beschließen.
3. Beruft der Vorstand eine Vollversammlung, muss er den Redaktionsausschuss darüber umgehend in Kenntnis setzen.
4. Die Vollversammlung ist öffentlich und muss mindestens 4 Wochen im Voraus angekündigt werden.
5. Die Ankündigung muss mindestens über alle verfügbaren Kanäle des AK Medien und über auf dem Campus Holländischer Platz ausgehängte Plakate erfolgen.
6. Der Vorstand stellt bei jeder ordentlichen Vollversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vor und steht für Nachfragen zur Verfügung.

§ 3.2 Außerordentliche Vollversammlung

1. Der Redaktionsausschuss kann unabhängig vom Vorstand jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, die er ankündigt und durchführt. Der Redaktionsausschuss muss die Vollversammlung einstimmig beschließen.
2. Der Redaktionsausschuss kann zur Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung den Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Kassel (AStA) um Unterstützung in der Bewerbung und Durchführung bitten.
3. Ist der Vorstand nach §4.2 oder der Redaktionsausschuss nach §5.5 nicht besetzt, kann der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Kassel (AStA) eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. In diesem Fall übernimmt die Ankündigung und Durchführung der AStA.

4. Eine außerordentliche Vollversammlung kann auch von 0,5% der Studierendenschaft einberufen werden, dazu muss die entsprechende Anzahl Studierende über ihren UK-Account eine Mail mit der Bitte um eine Vollversammlung an den AStA senden. In diesem Fall übernimmt die Ankündigung und Durchführung der AStA.
5. Wird eine außerordentliche Vollversammlung angekündigt, müssen Vorstand und Redaktionsausschuss (soweit vorhanden) darüber umgehend informiert werden.
6. Die außerordentliche Vollversammlung ist öffentlich und muss mindestens 4 Wochen im voraus angekündigt werden.
7. Die Ankündigung muss mindestens über alle verfügbaren Kanäle des AK Medien und des AStA sowie über auf dem Campus Holländischer Platz ausgehängte Plakate erfolgen.

§ 3.3 Abstimmungen, Teilnahme und Abstimmungsberechtigung

1. Die Wahlen und Abstimmungen finden in offener und gleicher Wahl statt.
2. Berechtigt zur Teilnahme sind alle Studierenden, die zum Zeitpunkt der Durchführung an der Universität Kassel immatrikuliert sind.
3. Aktiv Wahlberechtigt sind alle Studierenden, die zum Zeitpunkt der Durchführung an der Universität Kassel immatrikuliert sind.
4. Passiv Wahlberechtigt sind alle Studierenden, die zum Zeitpunkt der Durchführung an der Universität Kassel immatrikuliert sind.
5. Von der Vollversammlung nach §3.6 ausgeschlossene Personen sind weder aktiv noch passiv Wahlberechtigt.

§ 3.4 Wahl des Vorstands

1. Bei ordentlichen wie außerordentlichen Vollversammlungen wird der Vorstand gewählt. Es wird eine absolute Mehrheit benötigt.
2. Zur Wahl antreten können Einzelpersonen und Paare aus zwei Personen. Paare werden in der Wahl als eine Kandidat*Innen zusammengefasst.
3. Erreicht keiner der Kandidat*Innen im ersten Wahldurchgang eine Absolute Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen den drei Kandidat*Innen mit den meisten Stimmen durchgeführt. Im zweiten Wahldurchgang gewinnt der/die Kandidat*Innen, welche die meisten Stimmen erhalten hat.
4. Gewinnt eine Einzelperson den ersten oder zweiten Wahlgang obliegt ihr die Entscheidung den zweiten Vorsitz mit der/dem zweitplatzierten Kandidat*In anzubieten oder das Vorstandsamt alleine auszuüben. Gewinnt ein Paar, ergibt sich daraus die Besetzung beider Vorstandsposten. Ist der/die zweitplatzierte Kandidat*in ein Paar nach §3.4(2) kann die Einzelperson, die gewonnen hat, einer der Personen des Paars den zweiten Vorsitz anbieten.
5. Das Studierendenparlament muss den gewählten Vorstand bestätigen, der AStA stellt anschließend einen Arbeitsvertrag aus.

§ 3.5 Satzungsänderung und Arbeitsaufträge

1. Die Vollversammlung kann Arbeitsaufträge für Vorstand und Redaktionsausschuss aufgeben. Diese benötigen eine einfache Mehrheit.

2. Die Vollversammlung beschließt die Satzung sowie alle Satzungsänderungen. Die Abstimmung findet in offener und gleicher Wahl statt. Es wird eine ⅔ Mehrheit benötigt um eine Satzung zu erlassen oder zu ändern.

§ 3.6 Ausschluss von der Vollversammlung

1. Um die Funktion des AK Medien und die Einhaltung der Satzung zu gewährleisten, kann die Vollversammlung Projekte oder Personen von Förderung und von der Teilnahme an der AK Medien Redaktion, am Redaktionsausschuss und der Vollversammlung ausschließen. Diese Abstimmung benötigt eine ¾ Mehrheit, mindestens aber 30 Stimmen. Der Ausschluss gilt für ein Jahr.
2. Der Ausschluss kann von allen Teilnehmenden über die Leitung der Vollversammlung beantragt werden.

§ 3.7 Protokollierung der Vollversammlung

1. Über jede Vollversammlung wird ein Protokoll mit mindestens folgenden Informationen geführt:
    a. Datum und Uhrzeit der Sitzung,
    b. Tagesordnung,
    c. Anwesende Personen,
    d. Bei Wahlen angetretene Personen und Ergebnisse,
    e. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse,
    f. Bei Abstimmungen über Themen die Ergebnisse,
    g. Übertragene Arbeitsaufgaben und festgesetzte Termine.
2. Die Protokolle sind zu archivieren und auf der Website des AK Medien zu veröffentlichen. Außerdem müssen sie AStA und StuPa zugestellt werden.

§ 4 Der Vorstand des AK Medien

1. Die Aufgaben des Vorstands sind die folgenden:
    a. Einberufung, Ankündigung und Durchführung der jährlichen ordentlichen Vollversammlung.
    b. Verfassen eines schriftlichen Jahresberichts über die Aktivitäten des AK Medien.
    c. Verwaltung der Finanzen des AK Medien in Zusammenarbeit mit dem AStA.
    d. Stellen von Anträgen zur Einholung von Finanzmitteln.
    e. Betreuung und Verwaltung der Technikausleihe des AK Medien.
    f. Ausbau und Erhalt der technischen Ressourcen des AK Medien.
    g. Vertretung des AK Medien gegenüber Öffentlichkeit, Organen der Studierendenschaft und der Universitätsleitung.
    h. Bewerbung des AK Medien.
    i. Pflege der Social-Media-Kanäle und der Website des AK Medien.
    j. Teilnahme an den Sitzungen des Redaktionsausschuss.
    k. Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen und Ankündigungen der Sitzungen.
    l. Unterstützung des Redaktionsausschuss und von studentischen Medienprojekten.
    m. Chefredaktion der Zeitschrift und des Online-Magazins des AK Medien.

    n. Regelmäßige Publikationen nach §7 (6)
    o. Organisation von medientechnische und journalistische Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende
2. Unter außergewöhnlichen Umständen die den Hochschulalltag signifikant beeinflussen, wie z.B. eine globalen pandemischen Lage, sind Verfehlungen des Vorstands in der Erfüllung seiner Aufgaben temporär zu entschuldigen.

§ 4.1 Zusammensetzung und Entlohnung

1. Der Vorstand des AK Medien besteht aus bis zu zwei Referent*innen.
2. Während seiner Amtszeit darf der Vorstand nicht Teil einer hochschulpolitischen Liste oder ein Referent des AStA sein.
3. Der Vorstand des AK Medien wird durch die Vollversammlung nach §3.4 für 1 Jahr gewählt.
4. Möchte der Vorstand des AK Medien vorzeitig zurücktreten, muss er eine Vollversammlung einberufen. Er bleibt kommissarisch im Amt, bis eine Nachfolge gefunden ist.
5. Die Entlohnung eines/einer Referent*In beträgt zunächst 13€ pro Stunde für ein Maximum von 40 Stunden im Monat. Stundenlohn und Arbeitszeit orientieren sich an den Gehältern und Arbeitszeiten im AStA und können bei der Erstellung eines Arbeitsvertrags angepasst werden. Überstunden sind nicht vorgesehen und zu unterlassen. Arbeitsverträge müssen von AStA und StuPa bestätigt werden, die Lohnzahlung und Verwaltung übernimmt der AStA.
6. Löhne können nur gezahlt werden, wenn die Finanzmittel des AK Medien dies ermöglichen und haben Nachrang vor den Publikationen des AK Medien.

§4.2 Nicht besetzter Vorstand

1. Gibt es keinen durch eine Vollversammlung bestimmten Vorstand, gilt der Vorstand als nicht besetzt.
2. Legt der Vorstand aufgrund von §4.1(2) seine Arbeit nieder, gilt der Vorstand als nicht besetzt.
3. Wird der Vorstand nach §7(6) entlassen, gilt der Vorstand als nicht besetzt.
4. Ist der Vorstand besetzt, aber die letzte Vollversammlung über 13 Monate her, gilt der Vorstand als nicht besetzt.
5. Ist der Vorstand nicht besetzt, werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt und der AStA übernimmt die Einladung einer neuen Vollversammlung sowie die Leitung des Redaktionsausschuss.

§ 5. Der Redaktionsausschuss

1. Der Redaktionsausschuss kontrolliert die Arbeit des Vorstands zwischen den Vollversammlungen.
2. Der Redaktionsausschuss vertritt die aktiven Medienschaffenden in der Studierendenschaft.
3. Der Redaktionsausschuss entscheidet über die Mittelvergabe des AK Medien.

§ 5.1 Sitzung des Redaktionsausschuss

1. Der Redaktionsausschuss tagt mindestens einmal im Monat.
2. Mindestens ein Vorstand des AK Medien muss bei jeder Sitzung des Redaktionsausschuss anwesend sein.
3. Die Tagungen sind Öffentlich, ein schriftliches Protokoll muss angefertigt werden und folgende Informationen enthalten:
    a. Datum und Uhrzeit der Sitzung,
    b. Anwesende Personen,
    c. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse,
    d. Übertragene Arbeitsaufgaben und festgesetzte Termine.
3. Die Protokolle sind zu archivieren und auf der Website des AK Medien zu veröffentlichen. Im Fall von beschlossenen Ausgaben sind sie dem AStA zuzusenden.

§ 5.2 Mitgliedschaft und Abstimmungen

1. Mitglied im Redaktionsausschuss können alle studentischen Medienprojekte nach §6 sein.
2. Jedes aktive studentische Medienprojekt kann zwei Personen in den Redaktionsausschuss entsenden. Die Redaktion des AK Medien kann 4 Personen entsenden. Diese Personen vertreten das jeweilige Medienprojekt in der Sitzung.
3. Die entsendeten Personen müssen an der Universität Kassel immatrikuliert sein.
4. Ein Medienprojekt verliert den Mitgliedsstatus wenn
    a. an mehr als drei Sitzungen des Redaktionsausschuss innerhalb eines Jahres keine Vertreter*innen des Medienprojektes teilgenommen haben.
    b. das Projekt von der Vollversammlung des AK Medien ausgeschlossen ist.
5. Der Vorstand führt eine Liste über alle Projekte, die im Redaktionsausschuss vertreten sind.
6. Vertreter*innen von Medienprojekten im Redaktionsausschuss können nicht:
    a. im Vorstand des AK Medien,
    b. Mandatsträger im StuPa,
    c. auf im Wahlkampf befindlichen Hochschulpolitischen Listen für das Studierendenparlament,
    d. oder Referenten im AStA

    sein.

7. Stört ein/eine Vertreter*in eines Medienprojektes die Arbeit des Redaktionsausschuss wiederholt oder verstößt bewusst gegen die Satzung des AK Medien, kann es mit einer ⅔ Mehrheit von den anderen Vertreter*innen aus dem Redaktionsausschuss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt für ein Semester.
8. Die Wahl ihrer Vertreter*innen obliegt den stud. Medienprojekten. Kann ein/eine Vertreter*in nicht Teilnehmen oder wurde ausgeschlossen, können andere Personen aus dem Medienprojekt teilnehmen. Kann aufgrund §5.2 Punkt 6 oder 7 keiner der Mitglieder eines stud. Medienprojekte teilnehmen, kann auch das Projekt nicht am Redaktionsausschuss teilnehmen. Der Ausschluss bleibt davon unberührt.

§ 5.3 Wahlen und Abstimmungen

1. Alle Vertreter*innen sind Stimmberechtigt.
2. Die Wahlen und Abstimmungen finden in offener und gleicher Wahl statt.

§ 5.4 Arbeit des Redaktionsausschuss

1. Im Redaktionsausschuss informieren alle aktiven Stud. Medienprojekte über den aktuellen Stand ihrer Arbeit.
2. Es werden projektübergreifende Aktionen, Publikationen und Projekte besprochen.
3. Der Redaktionsausschuss entscheidet über die finanzielle Förderung von Projekten.
    a. Ein positiver Entscheid benötigt eine einfache Mehrheit.
    b. Der Vorstand hat ein Veto gegen die Förderung eines Projektes, wenn dessen Finanzierung die Finanzmittel des AK Medien gefährdet oder es Inhaltlich der Präambel des AK Medien widerspricht.
4. Es können Arbeitsaufträge für den Vorstand beschlossen werden, dies benötigt eine einfache Mehrheit.
5. Zu Beginn jeder Sitzung des Redaktionsausschuss werden eine Redeleitung und eine Protokollführung beschlossen.
6. Am Ende jeder Sitzung wird ein Termin für die nächste Sitzung des Redaktionsausschuss beschlossen, der Termin ist umgehend zu veröffentlichen.

§ 5.5 Nicht besetzter Redaktionsausschuss

1. Finden 3 Sitzungen des Redaktionsausschuss mit weniger als 3 Vertreter*innen statt, gilt der Redaktionsausschuss als nicht besetzt.
2. Ist der Redaktionsausschuss nicht besetzt, obliegt die Entscheidung über die Förderung von Projekten dem Vorstand des AK Medien. Der Vorstand setzt in diesem Fall regelmäßige Termine für das nächste Treffen des Redaktionsausschuss fest, diese sind öffentlichkeitswirksam anzukündigen. Die Kontrollaufgaben des Redaktionsausschuss werden der/dem AStA-Kulturreferent*in übertragen. Außerdem ist der Vorstand verpflichtet, neue Personen für den Redaktionsausschuss anzuwerben.
3. Sind weder Vorstand noch Redaktionsausschuss besetzt, kann der AStA bis zur Wahl eines neuen Vorstands über die Mittel des AK-Medien verfügen. Diese sind zweckgebunden für Stud. Medienprojekte und den Ausbau des Technik-Pools zu verwenden und auf 1/12 des Jahresbudgets pro Monat begrenzt.

§ 6 Studentische Medienprojekte

1. Studentische Medienprojekte im Sinne des AK Medien sind solche die alle folgenden Punkte erfüllen:
    a. In ihrem konzeptionellen Zentrum den Umgang mit Medien haben. Das können z.B. sein:
        i. Zeitungen,
        ii. Online Angebote,
        iii. Videos- und Filme,
        iv. Tonformate wie Radio und Podcasts oder
        v. Mischformen der oben genannten Punkte.

    b. Sich überwiegend (>70%) aus Studierenden der Universität Kassel zusammensetzen.
    c. eine Veröffentlichung zum Ziel haben, die den Studierenden der Universität Kassel zugänglich ist.
    d. Innerhalb der letzten sechs Monate eine Publikation hatten oder innerhalb von sechs Monaten nach erster Vorstellung beim AK Medien eine Publikation veröffentlichen.
    e. Keine Personen oder Personengruppen diffamieren oder diskriminieren.
    f. Keine Personen enthalten, die von der Vollversammlung des AK Medien ausgeschlossen sind.
    g. Ein Mindestmaß an Organisation aufweisen, d.h.:
        i. Dem AK Medien eine Ansprechperson und Kontaktmöglichkeit angeben werden können, über welche sie erreichbar sind.
        ii. Ein Thema oder Ziel, sowie einen (Arbeits-)Titel benannt werden können.
        iii. Regelmäßige organisatorische oder Arbeitstreffen abgehalten werden.
        iv. Einen Überblick über die aktiv beteiligten Personen intern vorliegt.
        v. Punkt iii und iv gelten nicht für Projekte, an denen lediglich eine Person beteiligt ist.
2. Studentische Medienprojekte können sich auf finanzielle Förderung durch den AK Medien bewerben.
3. Studentische Medienprojekte sind nach §5.2 berechtigt, bis zu zwei Personen in den Redaktionsausschuss zu entsenden.

§ 7 Zeitschrift & Onlinemagazin des AK Medien

1. Der AK Medien publiziert eine eigene Zeitschrift sowie ein Onlinemagazin.
2. Im Vorfeld jeder Hochschulwahl muss eine Printausgabe erscheinen, welche an der Universität ausgelegt wird.
3. Im Onlinemagazin müssen hochschulpolitische Ereignisse medial und journalistisch begleitet werden.
4. Zu diesem Zweck dürfen von Vorstand des AK Medien oder durch ihn benannte Personen Bilder, Ton & Videoaufnahmen von allen hochschul-öffentlichen Sitzungen und Plenen der studentischen Selbstverwaltung anfertigen und allgemein veröffentlichen. Die Sitzungs-/Plenumsleitung ist darüber vor Beginn der Veranstaltung zu informieren.
5. Zum erarbeiten von Inhalten und zur redaktionellen Gestaltung bildet der AK Medien eine Redaktion.
6. Erscheint ein Jahr lang keine Zeitschrift des AK Medien oder 3 Monate kein neuer Beitrag im Online-Magazin des AK Medien, können AStA oder Redaktionsausschuss den Vorstand fristlos entlassen und eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.

§ 7.1 Redaktion des AK Medien

1. Eine Person des Vorstands des AK Medien ist immer das erste Mitglied der/die erste Redakteur*in des AK Medien. Die betreffende Vorstandsperson ist zu Beginn der Amtszeit vom Vorstand festzulegen. Ein Wechsel innerhalb des Vorstands ist mit

einer einstimmigen Entscheidung des Vorsitz möglich, es darf dadurch kein Mehraufwand bei der Redaktion entstehen.

2. Neue Redakteur*innen können mit ⅔ Mehrheit von den in einer Redaktionssitzung anwesenden Redakteur*innen ernannt werden, die Chefredaktion ist stimmberechtigt.
3. Die Chefredaktion von Zeitschrift und Onlinemagazin ist eine Person aus dem Vorstand des AK Medien sowie zwei weitere Redakteur*innen, die nicht Teil des Vorstands sein dürfen.
4. Die Mitglieder der Redaktion für die Chefredaktion werden mit ⅔ Mehrheit durch die Redakteur*innen für ein Semester gewählt. Treten sie zurück oder werden sie von den Redakteur*innen mit ⅔ Mehrheit abberufen, bleiben sie kommissarisch im Amt, bis eine Nachfolge gefunden und gewählt ist.
5. Mit einer ⅔ Mehrheit der Redakteur*innen kann ein/eine Redakteur*in aus der Redaktion ausgeschlossen werden.
6. Ein Ausschluss muss begründet sein. Er darf nur Erfolgen, wenn die betroffene Person
    a. Wiederholt trotz Ermahnung die Produktionsabläufe gestört hat
    b. Vorsätzlich gegen die Satzung des AK Medien verstoßen hat
7. Ist eine Person von der Vollversammlung des AK Medien ausgeschlossen, kann sie für den Zeitraum des Ausschlusses kein/keine Redakteur*innen werden. Ist sie bereits Redakteur*in, verliert sie diesen Status.
8. Fehlt eine/ein Redakteur*in unentschuldigt bei drei Redaktionssitzungen im Jahr, verliert es den Status einer Redakteur*in.
9. Redaktionsmitglieder können jederzeit zurücktreten.
7. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung kann die Zeitung des AK Medien bis zu vier Personen in den Redaktionsausschuss entsenden.

§ 7.2 Arbeit der Redaktion

1. Mindestens einmal im Monat findet eine Redaktionssitzung statt. Sie ist öffentlich. Ihr Termin ist auf der Website des AK-Medien anzukündigen.
2. Die Redakteur*innen entscheiden über Namen, Format und Häufigkeit der Publikation des AK Medien.
3. Alle Studierenden der Universität Kassel können Inhalte für die Publikation in Zeitschrift & Onlinemagazin einreichen.
4. Über die Veröffentlichung jedes Beitrags wird in der Redaktion abgestimmt. Die Abstimmung kann online im Umlaufverfahren oder in einer Redaktionssitzung stattfinden.
5. Die Abstimmung ist gleich und offen. Damit ein Beitrag veröffentlicht wird, muss die Hälfte der Redakteur*innen dafür stimmen. Soll der Beitrag unter Pseudonym veröffentlicht werden, müssen ⅔ der Redakteur*innen dafür stimmen.
6. Über Beiträge der Chefredaktion muss nur innerhalb der Chefredaktion abgestimmt werden, die Chefredaktion muss einstimmig entscheiden.

§ 7.3 Aufwandsentschädigung

1. Für Beiträge, die in Zeitschrift oder Onlinemagazin des AK Medien veröffentlicht werden, kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

    a. Aufwandsentschädigungen können nur gezahlt werden, soweit die Modalitäten für den Einsatz der bereitgestellten Mittel eingehalten werden.
    b. Im Falle von QSL-Mitteln müssen die Redakteur*innen eine Rechnung einreichen, um ihre Aufwandsentschädigung zu erhalten.
    c. Über die Auszahlung entscheiden die Redaktionsmitglieder, der AK Medien Vorstand muss diese genehmigen.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist folgendermaßen bestimmt:
    a. Pro Text mit mindestens 2000 Zeichen kann eine Entschädigung von bis zu 15€ gezahlt werden.
    b. Für einen umfangreichen Bildbeitrag, z.B. eine ganzseitige Fotoreihe kann ebenfalls eine Entschädigung von bis zu 15€ gezahlt werden.
    c. Für das Lektorat und Layout einer Print-Zeitschrift können bis zu 50€ Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
    d. Eine Aufwandsentschädigung kann nur gezahlt werden, wenn die entsprechenden Beiträge veröffentlicht werden.
    e. Eine doppelte Vergütung für Einreichungen, die in Zeitschrift und Online-Magazin veröffentlicht werden, ist ausgeschlossen.
    f. Ausgenommen von Aufwandsentschädigungen sind aktive Mandats- und Amtsinhaber*innen der verfassten Studierendenschaft, des AStA, sowie der Vorstand des AK Medien.
3. Für die Mitarbeit in der Redaktion werden bis zu zwei Credits im Bereich Schlüsselkompetenzen vergeben. Die Vergabe der Credits richtet sich nach den Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in der jeweils aktuellen Fassung. Um die Credits zu erhalten, müssen die nachfolgenden Punkte erfüllt sein:
    a. Mindestens zwei Semester Mitarbeit im AK Medien,
    b. Nachweisliche Beteiligung an der Veröffentlichung von mindestens zwei Beiträgen für den AK Medien,
    c. Abgabe eines kurzen Tätigkeitsberichts. Der Tätigkeitsbericht kann eine Reflektion zur eigenen Arbeit, eine Ausarbeitung zu allen Arbeiten beim AK Medien oder ein Portfolio sein und
    d. Nachweis über die Mitarbeit in Form einer Teilnahmebestätigung durch den AStA.

§ 8 Technikverleih

1. Der AK Medien baut auf und unterhält einen Pool an Technik für Medienprojekte.
2. Organisation und Betreuung obliegt dem Vorstand des AK Medien.
3. Zu diesem Zweck kann der Vorstand des AK Medien Partnerschaften mit AStA, Fachschaften und/oder Universität eingehen.
4. Gelder für den Ausbau und Erhalt der Technikausleihe haben Nachrang vor der Unterstützung von studentischen Medienprojekten und dem Betrieb von Zeitschrift und Onlinemagazin des AK Medien.
5. Es muss eine öffentliche Inventarliste über den Bestand des AK Medien angelegt werden.
6. Technik darf nur an immatrikulierte Studierende der Universität Kassel verliehen werden.
7. Der Vorstand kann Ausleihgebühren für technische Geräte festlegen, um deren Erhalt und Ausbau zu sichern.

    a. Ausleihgebühren müssen veröffentlicht werden.
    b. Ihre Höhe muss nachvollziehbar sein.
    c. Die Kosten einer Ausleihe müssen vor der Rückgabe ersichtlich sein.
    d. Die Gebühren müssen für alle Studierenden einheitlich sein. Nur Redakteur*innen des AK-Medien sind von der Ausleihgebühr ausgenommen.
8. Die Übergabe von ausgeliehener Technik und evtl. Ausleihgebühren ist umfangreich zu dokumentieren, der ausleihenden Person ist eine unterschriebene Quittung zu übergeben, eine Kopie ist anzufertigen und aufzubewahren.
9. Technik darf maximal einen Monat am Stück ausgeliehen werden. Ein erneutes Ausleihen ist möglich, wenn die Technik nicht reserviert ist. Bei Schäden haftet der/die ausleihende Student*in.
10. Wird Technik nicht zum genannten Termin zurückgegeben, kann der AK Medien Vorstand Diebstahl anzeigen. In belegten Krankheitsfällen oder wenn es nachvollziehbare Umstände gibt, die Rückgabe verhindern und diese rechtzeitig und umfangreich dem AK Medien gemeldet wurden, ist kulant zu sein.
11. Ist auf Verschulden des Vorstands über den Zeitraum von drei Monaten keine Ausleihe oder Rückgabe möglich, erhält der AStA Verfügungsrecht über den Technikverleih bis zur nächsten Vollversammlung.

§ 9 Finanzen

1. Die Studierendenschaft der Universität Kassel fördert im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren Mittel, die der AStA hierfür z. B. aus QSL-Mitteln akquirieren kann, den AK Medien
2. Finanzorganisation
    a. Der Redaktionsausschuss beschließt Ausgaben aus den Mitteln des AK Medien für studentische Medienprojekte mit einfacher Mehrheit.
    b. Der gewählte Vorstand des AK Medien kann Ausgaben des Redaktionsausschuss ablehnen. Eine Ablehnung darf nur erfolgen, wenn dessen Finanzierung die Finanzmittel des AK Medien gefährdet oder es Inhaltlich der Präambel des AK Medien widerspricht.
    c. Die Finanzen des AK Medien werden durch den AStA verwaltet. Alle Transaktionen bedürfen der Unterschrift der*des Kulturreferent*in.
3. Ausgaben
    a. Der AK Medien kann im Rahmen der für den Mitteleinsatz übergreifend bestehenden Maßgaben durch mehrheitliche Beschlussfassung bis zu 1499,99€ ohne vorherigen Antrag im StuPa beschließen. Alle Ausgaben des AK Medien müssen durch das AStA-Plenum bestätigt werden.
    b. Ausgaben müssen dem Finanzreferat dem AStA für die Abrechnung über die Beschlussvorlage mitsamt allen Quittungen und Rechnungen im Original binnen eines Monats mitgeteilt werden.
    c. Für Ausgaben und Kosten sind bei einer Kostenüberschreitung von 500 Euro mindestens drei Angebote einzuholen und vergleichend in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.
    d. Bei einer Finanzierung des AK Medien über QSL-Mittel stehen die Mittel ausschließlich zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der

Studienbedingungen und der Lehre zur Verfügung. Über QSL-Mittel können keine Kosten für Verpflegung abgerechnet werden.

4. Einnahmen
    a. Der AK Medien erhält eine Finanzierung über QSL-Mittel unter Vorbehalt der Bewilligung der QSL-Mittel durch das Land Hessen und unter Vorbehalt des Beschlussvorschlags der QSL-Vergabekommission zur Verwendung von Mitteln zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre (VKomQSL). Die Abrechnung über den beratenden Lehrstuhl erfolgt.
    b. Durch den Verkauf von Anzeigen in den Medien des Arbeitskreises können weitere Einnahmen generiert werden.
    c. Durch den Verkauf von Publikationen des AK Medien können weitere Einnahmen generiert werden.
    d. Durch Ausleihgebühren aus dem Technikpool des AK Medien können weitere Einnahmen generiert werden.
    e. Alle Einnahmen sind vollständig zu Dokumentieren und Monatlich mit Dokumentation an das Finanzreferat des AStA zu übergeben

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Arbeitskreis mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt habt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
2. Die Satzung wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des AK Medien verabschiedet. Anschließend wird sie dem Studierendenparlament zur Bestätigung vorgelegt.
3. Die Satzung tritt mit Unterschrift
    a. des Vorstands des AK Medien,
    b. der*des Kulturreferent*in des AStA der Uni Kassel,
    c. der*des Studierendenparlamentspräsident*in

    und der Veröffentlichung auf der Website des AK Medien in Kraft.
4. Satzungsänderungen oder eine neue Satzung können mit Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung des AK Medien in einer Vollversammlung gemäß § 3.5 beschlossen werden und treten mit dem Verfahren gemäß § 10.3 in Kraft.
5. Die ehemaligen Satzungen des AK Medien treten damit außer Kraft

§11 Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung wird vorläufig nach der vorhergehenden Satzung des AK-Medien vom November 2021 verabschiedet.
2. Nach der Bestätigung durch das Studierendenparlament ist unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung nach §3.2 einzuberufen. Ankündigung und Durchführung übernimmt der AStA nach §3.2 (3).
3. Die Vollversammlung bestätigt die Satzung nach §3.5 (2) und wählt anschließend den AK Medien Vorstand nach §3.4.
4. Wird die Satzung zwischen Bestätigung durch das Studierendenparlament und Bestätigung in der Vollversammlung nicht verändert, muss keine erneute Bestätigung durch das StuPa erfolgen.
5. Der durch die Vollversammlung gewählte Vorstand muss nach §3.4(5) durch das Studierendenparlament bestätigt werden.
6. Der bestätigte Vorstand etabliert schnellstmöglich eine Redaktion des AK Medien nach §7 und beruft einen Redaktionsausschuss nach §5 ein.

_____

Vorstand des AK Medien

_____

Referent*in für Kultur d. AStA

_____

Präsident*in des Studierendenparlaments